



Vereinigte Arabische Emirate Zoll-Informationen Kurzübersicht

Allgemeines

- Korrespondenzsprache: Englisch
- Währung: Dirham; ISO-Code AED
- Zolltarif: Harmonisiertes System (HS)

Besonderheiten

- Einfuhrlicenzen sind in der Regel nicht erforderlich.
- Für einige Waren gelten besondere Vorschriften.

Dokumente

Ursprungszeugnisse, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Handelsrechnungen, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mit handelsüblichen Angaben sowie folgenden Informationen:

- Warenbezeichnung
- HS-Zolltarif-Nummer
- Einzelpreis und Gesamtpreis jeder Ware
- Gesamtverkaufswert
- Ursprungsland.
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte

Herstellereklärung, wenn vom Importeur gefordert

Frachtbriefe

Oder-Konnossemente sind mit Angabe der Notify-Adresse zugelassen.

Erklärungen

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses und am Ende der Rechnung ist nachstehende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) und original unterschriebene Erklärung abzugeben:

„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure ... (Ursprungsland) origin.“



Deutsche Übersetzung (darf nicht verwendet werden):
Wir erklären hiermit, dass die genannten Waren auf eigene Rechnung exportiert werden. Die Waren sind rein ...(Ursprungsland) Ursprungs.

Einreichung der Dokumente bei der Botschaft

Konsularisch zu legalisierenden Dokumente müssen zuerst der GHORFA <https://ghorfa.de/de/handelsdokumenten-service/> per Post zugesandt werden, die diese dann an die Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate weiterleitet.

Die GHORFA-Gebühr beträgt € 18,00 pro Exemplar
Die Konsulatsgebühr richtet sich nach dem Rechnungsbetrag und kann über € 800,-- pro Exemplar betragen. Näheres kann der Internet-Seite der Botschaft entnommen werden: <http://www.uae-embassy.ae/embassies/de/content/827>

Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg

Beizufügen sind:

- 1 internationale Paketkarte,
- 2 Zollinhaltserklärung (Englisch oder Landessprache)

Verpackungen und Markierungen

Zeitungen dürfen nicht als Verpackungsmaterial verwendet werden.

Packstücke müssen mit den üblichen Markierungen versehen sein. Für einige Waren bestehen besondere Vorschriften.

Ihre Ansprechpartnerin in der IHK:

Martina Wiebusch

Telefon 0521 554-232, E-Mail: <mailto:m.wiebusch@bielefeld.ihk.de>